



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0321 - 0324, DOK 194.1:050-GRG

**Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG) - Auswirkungen in Fällen mit
Auslandsbezug - VB 14/89**

Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG);
hier: Auswirkungen in Fällen mit Auslandsbezug
Zusammenfassung:

1. Fälle der Sachleistungsaushilfe in einem EWG-Mitgliedstaat oder einem Abkommensstaat werden ab 01.01.1989 von den deutschen Unfallversicherungsträgern bearbeitet und die Aushilfekosten von diesen übernommen. Gesondert sind Fälle zu behandeln, in denen eine kassenärztliche Behandlung im Inland vorangegangen ist.
2. Fälle der Sachleistungsaushilfe im Inland werden bei eingeleiteter kassenärztlicher Behandlung in der Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1990 wie bisher von den Allgemeinen Ortskrankenkassen bearbeitet. In Fällen, in denen ein Erstattungsverzichtsabkommen zu beachten ist, werden die Kosten der ambulanten Behandlung mit der Pauschale nach § 63 GRG (DM 59,--) abgegolten. Von der Pauschale erfaßte Aufwendungen sind gesondert zu erstatten.
3. Die Kosten selbstbeschaffter Sachleistungen in "Nichtabkommensstaaten" werden den Berechtigten oder ihren Arbeitgebern von den Unfallversicherungsträgern - ohne Einschaltung der Krankenversicherungsträger - erstattet.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH19400298 = VB 014/89 vom 31.01.1989